

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1982	Nummer 54
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
61100	15. 2. 1982	Gem. RdErl. d. Minsters für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d des Einkommensteuergesetzes	1158

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 15. 6. 1982		1178
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 31 v. 29. 6. 1982		1179

I.

61100

Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d des Einkommensteuergesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten - III A 1 - 660 - 29511 -,
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
III B 3 - 8808.2 - u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr - II/A 2 - 45 - 04/3.4 -
v. 15. 2. 1982

1 **Allgemeines**1.1 **Vorbemerkung**

Durch Art. 1 Nr. 5 und Nr. 22 Buchst. f des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1537) wurde § 7 d des Einkommensteuergesetzes geändert, der für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, erhöhte Absetzungen zuläßt. Diese Änderungen gelten für Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 (§ 52 Abs. 10 a EStG) und betreffen folgende Punkte:

- a) Die Geltungsdauer des § 7 d EStG wurde um 10 Jahre verlängert, so daß die erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG bei abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des § 7 d Abs. 2 EStG vorliegen, gewährt werden können, wenn diese Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind (Änderung zu Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 7 des § 7 d EStG).
- b) Das Wirtschaftsgut muß nicht mehr „ausschließlich oder fast ausschließlich“, sondern „zu mehr als 70 v. H.“ dem Umweltschutz dienen (Änderung des Absatzes 2 Nr. 1 des § 7 d EStG).
- c) Der Gesetzgeber hat klargestellt, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auch dann erhöht absetzbar sind, wenn diese Wirtschaftsgüter sowohl zur Erzielung einer außerbetrieblichen wie auch zur Erzielung einer innerbetrieblichen Wirkung (z. B. Arbeitsschutz) im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG verwendet werden (Anfügung des Satzes 2 in Abs. 3 des § 7 d EStG).
- d) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG können für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, wenn die Errichtung des Betriebes oder der Betriebsstätte, in denen die Wirtschaftsgüter verwendet werden, mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Kalenderjahres erfolgt ist, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist (Änderung des Satzes 1 in Abs. 8 des § 7 d EStG).

Die Inanspruchnahme dieser erhöhten Absetzungen setzt u. a. die Bescheinigung einer von der Landesregierung bestimmten Stelle voraus, daß die Wirtschaftsgüter dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz zu dienen und daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Bei Umweltschutz-Investitionen anlässlich einer Betriebsverlagerung ist weitere Voraussetzung, daß die zuständige Behörde bestätigt, daß die Betriebsverlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist. Für Maßnahmen vor dem 1. Januar 1981 sind § 7 d EStG in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl I S. 721) und damit auch die Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d des Einkommensteuergesetzes in alter Fassung weiter anzuwenden.

1.2 **Zuständigkeit**1.21 **Sachliche Zuständigkeit**

Sachlich sind für die Erteilung von Bescheinigun-

gen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG und von Verlagerungsbescheinigungen nach § 7 d Abs. 8 Satz 3 EStG die Regierungspräsidenten zuständig.

1.22 **Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich ist diejenige Behörde für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG zuständig, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das betreffende Wirtschaftsgut verwendet wird oder verwendet werden soll.

Bei Betriebsverlagerungen ist diejenige Behörde für die Erteilung der Bestätigung nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG zuständig, aus deren Bereich der Betrieb verlagert wird. Die Behörde, in deren Bereich der Betrieb verlagert wird, ist von der Erteilung der Bestätigung zu unterrichten.

1.23 **Zuständigkeiten in den übrigen Bundesländern**

Anlage

2 **Inhalt und Geltungsbereich**2.1 **§ 7 d EStG läßt für Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 in folgenden Fallgruppen erhöhte Absetzungen zu:**

2.1.1 Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 Satz 1 EStG);

2.1.2 nachträgliche Anschaffungs- oder nachträgliche Herstellungskosten bei dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1991 entstehen, sofern die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 Satz 3 EStG). Eine weitere Bescheinigung ist hierfür nicht erforderlich;

2.1.3 nachträgliche Herstellungsarbeiten bei dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 durchgeführt werden, sofern die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG);

2.1.4 nachträgliche Herstellungsarbeiten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 durchgeführt werden, sofern die Veränderungen ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen werden (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG);

2.1.5 in den Fällen zu Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 sind bereits Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie Teilerstellungskosten erhöht absetzbar (§ 7 d Abs. 5 Sätze 1 und 3 EStG).

2.1.6 Erwerb eines Rechts auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz nach Maßgabe des § 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG dienen, durch Hingabe eines Zuschusses, sofern das Recht auf Mitbenutzung nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 erworben wird (§ 7 d Abs. 7 Satz 1 EStG).

2.2 Bei Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 kommen erhöhte Absetzungen für in neuerrichteten Betrieben oder Betriebsstätten verwendete Wirtschaftsgüter in Betracht, sofern der Betrieb oder die Betriebsstätte zu Beginn des Kalenderjahres der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes länger als zwei Jahre bestanden hat (§ 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG). So sind z. B. für im Jahre 1981 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter erhöhte Absetzungen möglich, wenn der Betrieb im Jahre 1978 oder früher errichtet worden ist. Die Einhaltung der Zweijahresfrist ist nicht Voraussetzung bei Betriebsverlagerungen, die im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich sind (vgl. Nr. 3.7).

3 Voraussetzungen für die erhöhten Absetzungen in Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2

3.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 1 EStG für Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 kommen in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut muß nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt werden (vgl. Nr. 3.3).
- Es muß sich um ein Wirtschaftsgut handeln, das zum Anlagevermögen gehört (vgl. Nr. 3.4).
- Es muß sich um ein abnutzbares bewegliches oder unbewegliches Wirtschaftsgut handeln (vgl. Nr. 3.5).
- Das Wirtschaftsgut muß in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen eingesetzt werden (vgl. Nr. 3.6).
- Der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der das Wirtschaftsgut eingesetzt wird, muß zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist, länger als zwei Jahre bestanden haben (vgl. Nr. 3.7).
- Das Wirtschaftsgut muß unmittelbar dem Umweltschutz dienen (vgl. Nr. 3.8).
- Das Wirtschaftsgut muß zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz dienen (vgl. Nr. 3.9).
- Die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes muß im öffentlichen Interesse erforderlich sein (vgl. Nr. 3.10).
- Die Voraussetzungen des dem Umweltschutz unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dienenden Einsatzes in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen müssen mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes erfüllt sein (vgl. Nr. 3.11).

Das Bescheinigungsverfahren nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG umfaßt die Prüfung,

- ob der Zweck, zu dem das Wirtschaftsgut verwendet werden soll, zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehört,
- ob das Wirtschaftsgut dazu bestimmt und geeignet ist, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. diesem Zweck zu dienen und
- ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Alle übrigen Voraussetzungen, z. B. die Frage, ob ein Wirtschaftsgut vorliegt, sind von den Finanzbehörden zu prüfen.

3.2 Die in Nr. 3.1 aufgezählten Voraussetzungen müssen für das einzelne Wirtschaftsgut selbst vorliegen. Deshalb kommen bei Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes erhöhte Absetzungen für unselbständige Teile des Wirtschaftsgutes auch dann nicht in Betracht, wenn diese Teile dem Umweltschutz dienen (z. B. geräuschkämpfende Teile eines Kraftfahrzeuges oder Lärmschutzvorrichtungen an Baumaschinen); bei nachträglichen Herstellungskosten vgl. aber Nr. 6. Andererseits können für einzelne Wirtschaftsgüter, die Teile einer Gesamtanlage sind, die erhöhten Absetzungen auch dann in Betracht kommen, wenn bei der Gesamtanlage selbst die in Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Ölabscheider in einer Tankstelle oder Kfz-Reparaturwerkstatt, Fettabscheider bei Schlachthöfen und Großküchen usw., Entstaubungseinrichtungen bei Gießereien u. ä.).

Für die Frage, ob für eine Maßnahme erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden können, ist ein wesentlicher Punkt, ob die Umweltschutzvorrichtung selbst Wirtschaftsgut im steuerrechtlichen Sinn oder nur Teil eines solchen Wirtschaftsgutes ist.

Im einzelnen sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Ist z. B. ein Staubfilter selbst Wirtschaftsgut im steuerrechtlichen Sinn, so können erhöhte Absetzungen für den Staubfilter in Anspruch genommen werden.
- Ist der Staubfilter dagegen Teil des Wirtschaftsgutes „Betriebliche Feuerungsanlage mit Staubfilter“, so kann der Steuerpflichtige für den Staubfilter als Teil des Wirtschaftsgutes keine erhöhten Absetzungen vornehmen.
- Anders ist die Rechtslage dann, wenn in die Feuerungsanlage ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes nachträglich ein Staubfilter eingebaut wird und dieser Staubfilter kein selbständiges Wirtschaftsgut ist. Für die durch den nachträglichen Einbau des Staubfilters verursachten nachträglichen Herstellungskosten sind erhöhte Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG möglich.

Der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsgutes ist gesetzlich nicht definiert, sondern durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte umschrieben worden (z. B. Urteil des BFH vom 29. 4. 1965, BStBl III S. 414). Bestehen von seiten der Bescheinigungsbehörde Zweifel, ob ein Wirtschaftsgut vorliegt, so ist der Antragsteller auf diese Bedenken hinzuweisen (vgl. Anlage 2, Nr. 3).

Ob ein Wirtschaftsgut gegeben ist, muß nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Für Gebäude, unselbständige und selbständige Gebäudeteile sowie Betriebsvorrichtungen wird auf Abschnitt 13 b Abs. 1, Abschnitt 42 a Abs. 4 und 5, Abschnitt 43 Abs. 3 EStR und auf die Richtlinien für die Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen (BStBl 1967 II S. 127) hingewiesen. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes ergeben sich auch aus den AFA-Tabellen des Bundesministers der Finanzen.

Die Entscheidung, ob ein Wirtschaftsgut vorliegt, obliegt allein den zuständigen Finanzbehörden (wegen der Möglichkeit, eine Vorabauskunft von den Finanzbehörden zu erlangen, vgl. Nr. 8.2.1).

3.3 Ein Wirtschaftsgut ist dann nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt, wenn es in diesem Zeitraum geliefert oder fertiggestellt worden ist (§ 9 a EStDV).

3.4 Unter die Vorschrift des § 7 d EStG fallen nur Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören, d. h. zu einem Gewerbebetrieb, zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder zu einem der selbständigen Arbeit im Sinne des § 18 EStG (z. B. der freiberuflichen Tätigkeit) dienenden Vermögen. Im Bereich des Privatvermögens kommen die erhöhten Absetzungen nicht in Betracht; zum Privatvermögen gehört auch der Bereich der Vermietung und Verpachtung, soweit es sich nicht ausnahmsweise um eine gewerbliche Betätigung handelt. Betriebsvermögen sind alle Wirtschaftsgüter, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) gehören und entweder eine notwendige Grundlage des Betriebes bilden (z. B. Fabrikhallen, Maschinen, betriebliche Einrichtungsgegenstände) oder dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z. B. Wohngebäude für Betriebsangehörige). Wirtschaftsgüter, die dem persönlichen Lebensbereich des Betriebsinhabers zuzuordnen sind (z. B. Hausrat, selbstbewohntes Einfamilienhaus), können nicht Betriebsvermögen sein.

Das Wirtschaftsgut muß zum Anlagevermögen gehören. Deshalb kann z. B. der Hersteller von Umweltschutzanlagen bei zur Veräußerung bestimmten und daher zum Umlaufvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern die erhöhten Absetzungen nicht vornehmen.

3.5 § 7 d EStG ist nur bei abnutzbaren beweglichen und bei abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern anzuwenden. Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter (z. B. Grund und Boden) scheiden für die In-

anspruchnahme der erhöhten Absetzungen aus. Dasselbe gilt für immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. entgeltlich erworbene Patente, Markenrechte, Konzessionen, ungeschützte Erfindungen), da diese weder zu den beweglichen noch zu den unbeweglichen Wirtschaftsgütern gehören. Eine Ausnahme besteht in § 7 d Abs. 7 EStG (erhöhte Absetzungen für ein durch Zuschußgewährung erworbenes Recht auf Mitbenutzung einer Umweltschutzanlage; vgl. Nr. 7).

§ 7 d EStG setzt nicht voraus, daß die Wirtschaftsgüter neu sind oder daß es sich um die erstmalige Anschaffung von dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern handelt. Die erhöhten Absetzungen können daher auch für die in gebrauchtem Zustand oder als Ersatz beschaffte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, sofern diese selbst die in Nr. 3.1 dargelegten Voraussetzungen erfüllen.

- 3.6 Ein Wirtschaftsgut dient auch dann in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen dem Umweltschutz, wenn es in einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens eingesetzt ist, dessen Sitz oder Geschäftsleitung sich im Ausland befindet.

- 3.7 Bei Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 sind erhöhte Absetzungen für in neuerrichteten Betrieben oder Betriebsstätten verwendete Wirtschaftsgüter zulässig, sofern der Betrieb oder die Betriebsstätte zu Beginn des Kalenderjahres der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes länger als zwei Jahre bestanden hat (§ 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG). Als Zeitpunkt der Errichtung des Betriebes ist der Zeitpunkt der Fertigstellung anzunehmen. Eine Betriebserweiterung im räumlichen Anschluß an eine bereits bestehende Betriebsstätte ist keine Neuerrichtung. Eine bloße Verlagerung der Tätigkeit innerhalb einer bestehenden Betriebsstätte schließt die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung nicht aus. Wird eine Betriebsstätte ausschließlich zu dem Zweck errichtet, dort Maßnahmen des Umweltschutzes (§ 7 d Abs. 3 EStG) für das Unternehmen (gegebenenfalls auch zusammen mit anderen Unternehmen) durchzuführen (z. B. Klärung von Abwässern, Beseitigung von Abfällen), so ist im Sinne des § 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG maßgebend die Errichtung derjenigen Betriebsstätte, für die in der neuen Betriebsstätte Maßnahmen des Umweltschutzes durchgeführt werden.

Nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG gilt die Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten nicht als Neuerrichtung, wenn die zuständige Behörde bestätigt, daß die Verlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist. Die Bestätigung ist nur dann zu erteilen, wenn die von einem Betrieb ausgehende Umweltbelastung in anderer Weise als durch eine Verlagerung nicht ausreichend oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten vermieden, gemindert oder beseitigt werden kann. Wird die Verlagerung hauptsächlich aus anderen Gründen als solchen des Umweltschutzes vorgenommen (z. B. wegen erhöhten Platzbedarfs oder wegen eines günstigen Verkehrsanschlusses), so ist die Bestätigung auch dann zu versagen, wenn daneben an der Verlagerung ein öffentliches Interesse aus Gründen des Umweltschutzes besteht.

§ 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG enthält lediglich eine Ausnahme von der Stichtagsregelung in Satz 1 der Vorschrift, nicht aber einen eigenen Absetzungstatbestand für die Kosten umweltschutzbedingter Betriebsverlagerungen. Die erhöhten Absetzungen können für Wirtschaftsgüter in der neuen Betriebsstätte mithin nur vorgenommen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift des § 7 d EStG für diese Wirtschaftsgüter vorliegen.

- 3.8 Die erhöhten Absetzungen können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen.

Ob das Wirtschaftsgut den in § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG aufgezählten Zwecken des Umweltschutzes dient, bestimmt sich nach den objektiven Gegebenheiten (Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 31. 10. 1979, DÖV 1980, S. 181); im Unterschied zu den nachträglichen Veränderungen an nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG) ist bei § 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG das Investitionsmotiv nicht ausschlaggebend.

Unmittelbar dient das Wirtschaftsgut dem Umweltschutz, wenn es selbst durch seine Verwendung die in § 7 d Abs. 3 EStG aufgezählten Wirkungen erzielt, also z. B. Verunreinigungen der Luft verhindert. Der Unmittelbarkeit steht dabei nicht entgegen, wenn zur Erzielung dieser Wirkungen noch die Tätigkeit von Betriebsangehörigen erforderlich wird. Deshalb können auch Meß- oder Analysevorrichtungen des emittierenden Betriebes, die bestimmt und geeignet sind, das Ausmaß von Emissionen oder Immissionen festzustellen, unmittelbar dem Umweltschutz dienen (vgl. aber den folgenden Absatz a. E.).

Werden dagegen Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, um einen Dritten in die Lage zu versetzen, seinerseits Umweltschutz-Investitionen vorzunehmen, so dienen die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter nicht unmittelbar dem Umweltschutz. Deshalb kommen z. B. für Leitungsrohre, die bei einem Versorgungsunternehmen notwendig werden, weil ein Abnehmer seine Heizungsanlage ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes von Öl auf Gasfeuerung umgestellt hat, erhöhte Absetzungen nach § 7 d EStG nicht in Betracht. Das gleiche gilt für Meß- oder Analysevorrichtungen, die von Gutachterstellen (z. B. Ingenieurbüros) zur Feststellung der von fremden Betriebsanlagen ausgehenden Emissionen verwendet werden; auch hier ist das Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben. Wirtschaftsgüter, die angeschafft oder hergestellt werden, um einen zur Veräußerung bestimmten Gegenstand so zu gestalten, daß bei seiner Verwendung eine geringere Umweltbelastung entsteht, dienen nur mittelbar dem Umweltschutz; sie sind deshalb nicht nach § 7 d EStG erhöht absetzbar. Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungsarbeiten an solchen Produktionsanlagen.

Vermietete oder verpachtete Wirtschaftsgüter werden steuerlich in der Regel dem Vermieter oder Verpächter zugerechnet. Sie dienen nicht im Betrieb des Vermieters oder Verpächters dem Umweltschutz. Der Vermieter oder Verpächter kann § 7 d EStG deshalb nicht in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Wirtschaftsgüter, die im Wege des Leasing vergeben werden und steuerlich dem Leasinggeber zuzurechnen sind.

- 3.9 Das Wirtschaftsgut muß zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz dienen. Ebenso wie beim Tatbestandsmerkmal der „Unmittelbarkeit“ (vgl. Nr. 3.8 Abs. 1) bezieht sich das Tatbestandsmerkmal des „Dienens zu mehr als 70 v. H.“ auf die Verwendung des Wirtschaftsgutes für die Umweltschutzzwecke, die in § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG aufgezählt sind.

Nach dem neu eingefügten Satz 2 des § 7 d Abs. 3 EStG dienen Wirtschaftsgüter auch dann dem Umweltschutz, wenn sie zu mehr als 70 v. H. für die nach § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG begünstigten Zwecke (z. B. Luftreinhaltung) verwendet werden, diese Zwecke zugleich auch solche des innerbetrieblichen Umweltschutzes (z. B. Luftreinhaltung und Lärmschutz im Interesse der Arbeitnehmer) sind. Das bedeutet, daß die unter § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG fallenden Wirtschaftsgüter nur dann im Sinne des § 7 d Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 EStG dem Umweltschutz dienen, wenn sie auch die Umwelt außerhalb des Betriebes vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes schützen; auf das Verhältnis zwischen externem und innerbetrieblichem Umweltschutz kommt es dabei nicht an.

Im Einzelfall kann es möglich sein, daß der Anteil, zu dem das Wirtschaftsgut dem Umweltschutz

dient, im Bescheinigungsverfahren nicht genau zu ermitteln oder zu berechnen ist. In solchen Fällen ist er zu schätzen.

Die Grenze von 70 v. H. kann sich auf solche Fälle beziehen, in denen das Wirtschaftsgut zeitlich nacheinander sowohl zu Umweltschutzzwecken als auch zu anderen Zwecken verwendet wird. In diesen Fällen ist für die Abgrenzung der zeitliche Anteil der jeweiligen Verwendung innerhalb des Wirtschaftsjahres maßgebend (Beispiel: Ein in der Abfallbeseitigung eingesetzter Lkw wird das ganze Jahr zu weniger als 30 v. H. zu anderen Zwecken eingesetzt oder der Lkw wird in neun Monaten ausschließlich in der Abfallbeseitigung und in drei Monaten ausschließlich zu anderen Zwecken eingesetzt).

Die Grenze von 70 v. H. kann sich ferner auf ein Wirtschaftsgut beziehen, das dem Umweltschutz dient, gleichzeitig aber auch andere Zwecke erfüllt. Deshalb sind z. B. die Kosten für eine Filteranlage, die der Reinigung der Luft zum Schutz der Arbeitnehmer und der Nachbarschaft, aber auch der Reinigung der Luft für Produktionszwecke dient, dann erhöht absetzbar, wenn der Einsatz der Filteranlage für Zwecke der Produktion unter 30 v. H. bleibt. Ist eine Aufteilung der Anteile, zu denen das Wirtschaftsgut Umweltschutzzwecken und sonstigen Zwecken dient, nicht anhand seines zeitlichen Einsatzes oder seiner Wirkung möglich, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes als Aufteilungsmaßstab herangezogen werden. Bei Wirtschaftsgütern, die nach ihrer Zweckbestimmung der Produktion, im gleichen Arbeitsgang aber auch dem Umweltschutz dienen, ist im allgemeinen davon auszugehen, daß die Wirtschaftsgüter nicht zu mehr als 70 v. H. zu Umweltschutzzwecken eingesetzt werden. Dies gilt nicht bei Wirtschaftsgütern, die nachweisbar aus Gründen des Umweltschutzes angeschafft oder hergestellt worden sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die eines nicht umweltfreundlich arbeitenden Wirtschaftsgutes bei gleicher Betriebsleistung um mindestens das 2,4fache übersteigen.*)

Bei Maßnahmen des Umweltschutzes, z. B. bei der Abwasserbehandlung, bei der Luftreinhaltung oder bei der Abfallbeseitigung, werden nicht selten verwertbare Stoffe (z. B. Gase, Fette, Chemikalien, Schrott usw.) oder Energie gewonnen. Ihre Gewinnung und Verwertung schließt die Anwendung des § 7 d EStG nicht aus, auch wenn dabei Erlöse erzielt werden, die die Herstellungskosten des Stoffes übersteigen. Die früheren Verwaltungsanweisungen zu §§ 79, 82 und 82 e EStDV, die eine Abschreibung nach diesen Vorschriften ausschlossen, wenn der Erlös die Amortisation der Anlage deckte oder überstieg, sind nicht weiter anzuwenden. Die Weiterbehandlung eines anfallenden Stoffes ist von dem Vorgang an nicht mehr als Maßnahme des Umweltschutzes anzusehen, von dem an der Stoff in einen Zustand überführt wird bzw. (beim Energierescycling) ein Maß an Verfügbarkeit erhalten hat, bei dem im allgemeinen Wirtschaftsleben üblicherweise ein Entgelt dafür gezahlt wird. Auch hier gilt jedoch die 70 v. H.-Grenze. Findet für eine solche Weiterbehandlung dann dasselbe Wirtschaftsgut Verwendung, so können erhöhte Absetzungen nach § 7 d EStG in Anspruch genommen werden, wenn der steuerschädliche Anteil an der Weiterbehandlung unter 30 v. H. liegt.

- 3.10 Die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes ist im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Anschaffung oder Herstellung erfordert. Das ist seit der Einführung des Satzes 2 in § 7 d Abs. 3 EStG auch dann der Fall, wenn das Wirtschaftsgut im Sinne des § 7 d Abs. 3 EStG zugleich dem innerbetrieblichen Umweltschutz dient (vgl. Nr. 3.9, 2. Absatz).

Für die Anwendung des § 7 d EStG genügt es, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes zwar aus verschiedenen Gründen erforderlich ist, aber auch das öffentliche Interesse die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes erfordert. Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung Gegenstand einer unternehmerischen Betätigung im Bereich des Umweltschutzes ist (z. B. gewerbliche Abfallbeseitigungsunternehmen), ist nach Lage des Einzelfalles besonders eingehend zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter dieser Unternehmen besteht.

Die Erforderlichkeit der Anschaffung oder Herstellung im öffentlichen Interesse ist zu verneinen, wenn das Wirtschaftsgut nicht mindestens den gesetzlichen Anforderungen oder den behördlichen Auflagen oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bereich des Gewässerschutzes und der Abwasserbehandlung bzw. dem Stand der Technik im Bereich des Immissionsschutzes entspricht.

- 3.11 Die Einhaltung der Zweckbindung des § 7 d Abs. 6 EStG wird von den Finanzbehörden geprüft. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlagegutes wird u. a. dann als unschädlich angesehen, wenn das Anlagegut nicht mehr nutzbar ist, weil es z. B. technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Bescheinigungen nach § 7 d EStG können daher auch für Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von weniger als 5 Jahren ausgestellt werden.

4 Die einzelnen Umweltschutzzwecke

- 4.1 Wirtschaftsgüter, die den Anfall von oder Schädigungen durch Abwasser oder Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern.

- 4.1.1 Abwasser im Sinne des § 7 d EStG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie Wasser, das aufgrund seiner ursprünglichen Beschaffenheit geeignet ist, Schädigungen hervorzurufen (z. B. Grubenwasser).

- 4.1.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern, für die die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen können:

- 4.1.2.1 Wirtschaftsgüter, die den Anfall von Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern:
- Anlagen oder Einrichtungen zur sparsameren Verwendung des zur Produktion benötigten Wassers
 - Anlagen oder Einrichtungen für einen geschlossenen Wasserkreislauf
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Verhinderung des Übertritts von Schadstoffen in Brauchwasser.

- 4.1.2.2 Wirtschaftsgüter, die Schädigungen durch Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern:

Hierzu zählen alle Wirtschaftsgüter, die der Ableitung und Behandlung von Abwasser dienen. Dies sind beispielsweise

- Abwassersammler, die innerhalb oder außerhalb eines Betriebsgrundstückes zur Ableitung von häuslichen Abwässern aus Toiletten, Waschräumen und Kantinen sowie des bei einem Produktionsprozeß anfallenden bzw. entstandenen Abwassers zur betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, zur öffentlichen Kanalisation, zur kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder von einer Abwasserbehandlungsanlage zu einem Gewässer einschließlich Einleitungsbauwerk errichtet werden; erhöht absetzbar können auch Aufwendungen für den Umbau des Grundstücksentwässerungsnetzes sein. Voraussetzung ist, daß das gesammelte Abwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

*) Verhältnis der Vomhundertsätze gem. § 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG (gerundet).

- Pumpwerke zur Förderung des gesammelten Abwassers unter den gleichen Voraussetzungen
 - Abwasserbehandlungsanlagen zur Vorbehandlung des Abwassers am Anfallort; hierzu gehören auch Ausgleichsbecken
 - Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung des Abwassers am Anfallort vor dessen Einleitung in ein Gewässer, einschließlich solcher Anlagen, die das häusliche Abwasser aus Toiletten, Waschräumen, Kantinen u. a. behandeln, soweit es im Betrieb anfällt
 - Abwasserverregnungsanlagen
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Kühlung von Abwasser einschließlich Vorrichtungen zur Wärmerückgewinnung
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Gewässer
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinleitungen.
- 4.1.2.3 Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern:
Schutzvorrichtungen, die das Einleiten und Einbringen von Rohstoffen, Zwischenprodukten, Produkten oder Produktionsabfällen, insbesondere soweit es sich um wassergefährdende Stoffe handelt, in eine Kanalisation oder in ein Gewässer verhindern (z. B. Ölabscheider, Fettfänger, Auffangbecken, Wannen unter Behältern, Rechenanlagen).
- 4.2 Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Luft verhindern, beseitigen oder verringern.
- 4.2.1 Zum Begriff „Verunreinigungen der Luft“ in § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG ist zunächst auf § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinzuweisen. Danach sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zu den Dämpfen in diesem Sinne kann auch Wasserdampf gehören (vgl. Nr. 2.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -).
- Eine Verunreinigung der Luft im Sinne des § 7 d EStG liegt auch vor, wenn die Luft über die natürliche Radioaktivität hinaus in nicht unerheblichem Umfang radioaktiv belastet wird. Auch die Aufheizung der Luft durch Abwärme erfüllt den Begriff der „Verunreinigung“ im Sinne des § 7 d EStG.
- 4.2.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern (s. aber Nr. 3.2) und von nachträglichen Maßnahmen im Sinne des § 7 d EStG, für die die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen können:
- Absaugeanlagen
 - Filteranlagen
 - Anlagen zur Gaswäsche
 - Zyklone
 - Nachverbrennungsanlagen
 - Absorptionsanlagen
 - Staub- bzw. SO₂-Meßgeräte mit Signalgeber
 - Staubsammelrohrleitungssysteme
 - Industriestaubsauger
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Kühlung von Abluft und Abgasen einschließlich Vorrichtungen zur Wärmerückgewinnung
 - Lösungsmittel- bzw. CO₂-Rückgewinnungsanlagen
 - Neubau von Brennkammern zur besseren Verbrennung von Schachtofenabgasen
 - Neubau von Klärbecken für die Naßentstaubung
 - Berieselungsanlagen für Altbleilagerung
 - Kapselung von Staubförderbändern und Staubtransportsschnecken.
- 4.3 Wirtschaftsgüter, die Lärm oder Erschütterungen verhindern, beseitigen oder verringern.
- 4.3.1 Zum Begriff „Lärm“ in § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG wird auf Nummer 2.11 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - hingewiesen. Lärm ist danach Schall (Geräusch), der Nachbarn oder Dritte stören (gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen) kann oder stören würde. Eine entsprechende Legaldefinition für den Begriff „Erschütterungen“ besteht nicht. Unter Erschütterungen werden mechanische Schwingungseinwirkungen (Immissionen) auf Menschen, Bauwerke und Baugrund verstanden.
- 4.3.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern (s. aber Nr. 3.2) und von nachträglichen Maßnahmen im Sinne des § 7 d EStG, für die die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen können:
- Schalldämpfer
 - Ummantelungen und Kapselungen
 - Überdachung offener Betriebstätten
 - Schallabsorbierendes Auskleiden von Räumen
 - Schwingungsisolieren von Anlagen, die Erschütterungen erzeugen
 - Aufbringen eines lärmdämpfenden Belages auf Verkehrsflächen.
- 4.4 Wirtschaftsgüter, die der Abfallbeseitigung dienen.
- 4.4.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG ist, daß die Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) beseitigt werden. Zu den Abfällen können hier auch Stoffe zählen, die dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht unterliegen. Das sind insbesondere Stoffe, die gemäß Tierkörperbeseitigungs-, Fleischbeschau-, Tierseuchen- und Pflanzenschutzgesetz beseitigt werden; ferner zählen dazu radioaktive Stoffe, Abfälle, die in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, Altöle und sonstige Reststoffe, die zur Rückgewinnung oder Verwertung der in ihnen enthaltenen Rohstoffe oder zur Gewinnung von Energie gelagert, behandelt oder unentgeltlich abgegeben werden.
- Die Beseitigung umfaßt das Ansammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Zur Beseitigung gehört auch das Ansammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen mit dem Ziel der Rückgewinnung von Wertstoffen oder der Gewinnung von Energie aus Abfällen (vgl. hierzu Nr. 3.9).
- 4.4.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern (s. aber Nr. 3.2) und von nachträglichen Maßnahmen im Sinne des § 7 d EStG, für die die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen können:
- Anlagen oder Einrichtungen zum Ansammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wie Behälter, Sammel tanks, Containerfahrzeuge, Wiegeeinrichtungen auf Abfallbeseitigungsanlagen, Verdichtungsgeräte, thermische Behandlungsanlagen, Kompostierungseinrichtungen
 - Anlagen oder Einrichtungen zum besonderen Behandeln von Abfällen - auch mit dem Ziele der Wiedergewinnung von Wertstoffen und Energie - wie Einrichtungen zum Zerkleinern und Zermahlen von festen Abfällen (z. B. Altreifen), Anlagen zum Klassieren, Mischen, Filtrieren, Anreichern, Komprimieren, Destillieren, Schmelzen, Erwärmen, Vergasen, Entwässern, Dekantieren, Neutralisieren, Entgiften und Verdampfen von Abfällen (z. B. Aufarbeitungseinrichtungen für NE-metallhaltige Konzentrate, Schlämme und Schlacken, Aufbereitungsanlagen für Lösungsmittel).
- 5 Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen
- 5.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG kommen nur in Betracht, wenn die unter Nr. 3.1 aufgeführten Voraussetzungen mit folgenden Abweichungen erfüllt sind:
- Die nachträglichen Herstellungsarbeiten müssen

- nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen sein.
- Der Zweck der nachträglichen Herstellungsarbeiten muß dem Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehören.
 - Die nachträglichen Herstellungsarbeiten müssen dazu bestimmt und geeignet sein, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. diesem Zweck zu dienen.
 - Die nachträglichen Herstellungsarbeiten müssen im öffentlichen Interesse erforderlich sein.
 - Das Wirtschaftsgut, bei dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, muß vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sein.
 - Das Wirtschaftsgut, bei dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, muß dem Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG dienen (die Tatbestandsmerkmale „unmittelbar“ und „zu mehr als 70 v. H.“ müssen beim Wirtschaftsgut selbst nicht gegeben sein).
- 5.2 Für die Prüfung gelten die Ausführungen zu den Nrn. 3.2 bis 3.11 sinngemäß.
- 6 **Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen**
- 6.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG kommen nur in Betracht, wenn die unter Nr. 3.1 aufgeführten Voraussetzungen nach Maßgabe von Nr. 5.1 mit folgenden Abweichungen erfüllt sind:
- Das Wirtschaftsgut kann auch nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sein.
 - Der Zweck der nachträglichen Veränderungen muß zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehören.
 - Die nachträgliche Veränderung muß unmittelbar und ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen werden. Beruht die Änderung nicht ausschließlich auf Gründen des Umweltschutzes, so können die erhöhten Absetzungen nicht in Anspruch genommen werden; die „70 v. H.-Grenze“ des § 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG findet hier keine Anwendung.
 - Die nachträglichen Veränderungen müssen im öffentlichen Interesse erforderlich sein.
- 6.2 Für die Prüfung gelten die Ausführungen zu den Nrn. 3.2 bis 3.11 sinngemäß.
- 7 **Zuschüsse zu Umweltschutzanlagen**
- Erhöhte Absetzungen können nach § 7 d Abs. 7 EStG auch bei Mitbenutzungsrechten an Umweltschutzanlagen vorgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 durch einen Zuschuß zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der Umweltschutzanlage oder nachträglicher Herstellungsarbeiten bei dieser Anlage erworben worden sind. Der Zuschußgeber bedarf in diesen Fällen zur Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen keiner besonderen Bescheinigung. Der Zuschußempfänger muß dagegen dem Zuschußgeber nach § 7 d Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 EStG eine Bestätigung darüber erteilen, daß ihm für die Anlage oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten eine Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG vorliegt. Diese Bescheinigung an den Zuschußempfänger ist nach den Grundsätzen der Nrn. 1 bis 6 zu erteilen.
- Zahlungen, die ein Unternehmen an die Gemeinde für die Mitbenutzung der gemeindlichen Kläranlagen entrichtet, sind im allgemeinen Kanalschlußgebühren, die zu den Aufwendungen für den Grund und Boden gehören. § 7 d EStG ist daher auf derartige Zahlungen grundsätzlich nicht anwendbar. Etwas anderes gilt nur, wenn von der Gemeinde im Hinblick auf die Menge oder die besondere Beschaffenheit der bei einem oder mehreren Un-

ternehmen anfallenden Abwässer eine besondere Reinigungsanlage (Kläranlage) errichtet wird oder wenn bei einer vorhandenen Kläranlage besondere Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden oder das Volumen einer Kläranlage von vornherein erweitert wurde oder zu einem späteren Zeitpunkt erweitert wird. In diesen Fällen können für vertraglich vereinbarte oder für nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften geschuldete Zuschüsse, die vom Steuerpflichtigen zur Finanzierung der hierdurch verursachten Kosten geleistet werden, erhöhte Absetzungen nach § 7 d Abs. 7 EStG geltend gemacht werden. Das gilt auch, soweit solche Zuschüsse auf die Kosten der Ableitungen zur Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) entfallen.

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Anträge auf Erteilung der Bescheinigung sollen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster in 3facher Ausfertigung gestellt werden. Anlage 1

Die für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Stellen prüfen die Anträge in fachtechnischer Hinsicht selbst; sie können in Ausnahmefällen die fachgutachtliche Stellungnahme einer anderen Stelle (z. B. technische Überwachungsorganisationen, Fachbehörden) einholen.

8.2 Prüfungsverfahren, Bescheinigungsverfahren

8.2.1 Die Prüfung der Bescheinigungsbehörde erstreckt sich

8.2.1.1 in den Fällen der Nr. 2.1.1 darauf,

- ob der Zweck, zu dem das Wirtschaftsgut verwendet werden soll, zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehört,
- ob das Wirtschaftsgut dazu bestimmt und geeignet ist, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. diesem Zweck zu dienen und
- ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes im öffentlichen Interesse erforderlich ist;

8.2.1.2 in den Fällen der Nr. 2.1.3 darauf,

- ob der Zweck der nachträglichen Herstellungsarbeiten zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehört,
- ob die nachträglichen Herstellungsarbeiten dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. diesem Zweck zu dienen,
- ob die nachträglichen Herstellungsarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich sind und
- ob das Wirtschaftsgut, bei dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, dem Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG dient;

8.2.1.3 in den Fällen der Nr. 2.1.4 darauf,

- ob der Zweck der nachträglichen Veränderungen zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehört,
- ob die nachträglichen Veränderungen dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich diesem Zweck zu dienen,
- ob die nachträglichen Veränderungen im öffentlichen Interesse erforderlich sind;

8.2.1.4 in den Fällen einer Verlagerung des Betriebes oder der Betriebsstätte (vgl. Nr. 3.7) zusätzlich noch darauf, ob die Verlagerung

- im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG

erforderlich ist.

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob das Wirtschaftsgut oder die nachträgliche Veränderung von der Bestimmung und Eignung her dem Umweltschutzzweck dient. Die Bescheinigungsbehörden

können sich bei der Frage, ob ein Wirtschaftsgut gegeben ist, in Zweifelsfällen an die Finanzbehörden wenden. Die Prüfung, ob das Wirtschaftsgut tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet wird, obliegt den Finanzbehörden im Steuerermittlungsverfahren.

- Anlage 2** 8.2.2 Die Bescheinigung soll nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster erteilt werden.
- 8.2.3 Ist offensichtlich, daß erhöhte Absetzungen aus anderen als den unter 8.2.1 genannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, z. B. weil die Voraussetzungen des § 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG nicht vorliegen oder weil das Wirtschaftsgut zum Privatvermögen gehört, so ist der Antragsteller hierauf hinzuweisen. Sollte der Antragsteller gleichwohl auf Ausstellung der beantragten Bescheinigung bestehen, so wird die Bescheinigungsbehörde diesem Begehren entsprechen. In der Bescheinigung ist jedoch darauf hinzuweisen, daß möglicherweise die Voraussetzungen für die erhöhten Absetzungen nicht vorliegen (vgl. Nr. 5.4 des Formblattes – Anlage 2 –).
- 8.3 Nachprüfung, Rechtsweg
- 8.3.1 Bei Streitigkeiten im Bescheinigungsverfahren ist für den Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Bescheinigung unterliegt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.
- 8.3.2 Ist offensichtlich, daß die Bescheinigung für ein Investitionsvorhaben erteilt worden ist, bei dem die Voraussetzungen des § 7 d Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b EStG nicht erfüllt sind, so sind die Finanzbehörden nach Abschnitt 77 Abs. 8 Satz 4 EStR angewiesen, die ausstellende Behörde zu einer Rücknahme der Bescheinigung zu veranlassen. In einem solchen Fall muß die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, prüfen, ob eine Rücknahme der Bescheinigung möglich ist.
- 8.3.3 Bei völliger oder teilweiser Ablehnung der Bescheinigung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- 8.4 Kosten
- Für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 EStG sowie von Verlagerungsbestätigungen nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG werden Gebühren nicht erhoben.
- 9 Unterrichtung des Bundesministers des Innern
- Die zuständigen obersten Landesbehörden verwenden für die Unterrichtung des Bundesministers des Innern auf der Grundlage von Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. Februar 1975 (BGBl I S. 525) den als Anlage 3 beigefügten Vordruck und die als Anlage 4 beigefügte Übersicht über die Systematik der Wirtschaftszweige. Das Meldeverfahren innerhalb der Länder regeln die zuständigen obersten Landesbehörden.
- Anlage 3**
Anlage 4

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Antragsbehörde

Eingangsstempel

Antrag

- ☐ auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
- ☐ und auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG

1 Antragsteller:

Name, Anschrift

.....

.....

.....

Anschrift des Betriebes/der Betriebsstätte, in dem/
der die Investition vorgenommen wurde/wird

.....

.....

.....

Wirtschaftszweig*)
gem. Systematik der Wirtschaftszweige des Statisti-
schen Bundesamtes

.....

Zuständiges Finanzamt

.....

Steuer-Nr.:

2 Art der Investition:

- 2.1 ☐ Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen und nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 EStG);
- 2.2 ☐ nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1991 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. 1. 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG);
- 2.3 ☐ nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1991 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG).

Beschreibung der Investition
(ggf. eigenes Blatt benutzen):

.....

.....

.....

*) Soweit nicht bekannt, Gegenstand des Unternehmens kennzeichnen.

3 Verwendungszweck:

- 3.1 ☐ Das Wirtschaftsgut dient unmittelbar und zu mehr als 70 v.H. dem Umweltschutz,
☐ Die nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut dienen unmittelbar und zu mehr als 70 v.H. dem Umweltschutz,
☐ Die nachträglichen Veränderungen an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut dienen unmittelbar und ausschließlich dem Umweltschutz,

weil es/sie dazu bestimmt und geeignet ist/sind,

- ☐ den Anfall von Abwasser,
☐ Schädigungen durch Abwasser,
☐ Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser,
☐ Verunreinigungen der Luft,
☐ Lärm oder Erschütterungen
☐ zu verhindern,
☐ zu beseitigen,
☐ zu verringern,
☐ Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

- 3.2 ☐ Die Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes
☐ Die Aufwendung nachträglicher Herstellungskosten
ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil

- 3.3 (Nur im Falle einer Verlagerung des Betriebes oder der Betriebsstätte zusätzlich ausfüllen!)

- ☐ Die Verlagerung
ist erforderlich, weil**)

- 3.3.1 ☐ Soweit die Verlagerung aus Gründen des Umweltschutzes erfolgt:

Die von dem Betrieb ausgehende Umweltbelastung kann in anderer Weise als durch eine Verlagerung nicht ausreichend oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten vermieden, gemindert oder beseitigt werden,
weil

- 3.3.2 ☐ Bei mehreren aufgezählten Gründen der Verlagerung:

Der vorrangige Beweggrund für die Verlagerung ist

**) sämtliche Gründe angeben

- 4 Höhe/voraussichtliche Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, für die erhöhte Absetzungen nach § 7 d EStG in Anspruch genommen werden DM***)
- 5 Datum/voraussichtliches Datum
- ☐ der Anschaffung des Wirtschaftsgutes (= Lieferung)
- ☐ der Herstellung des Wirtschaftsgutes (= Fertigstellung)
- ☐ des Abschlusses der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. nachträglichen Veränderungen an (einem) Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern, bei dem/denen nachträgliche Herstellungskosten anfallen (Fälle des § 7 d Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG)
- ☐ der Anschaffung oder Herstellung eines dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgutes, bei dem nachträgliche Herstellungskosten anfallen (Fall des § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG)
- 6 Datum der Errichtung (= Fertigstellung) des Betriebes oder der Betriebsstätte, in dem/der die Investition vorgenommen wird/wurde

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

(Ort, Datum)

Bescheinigungsbehörde

An

Betrifft: Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen (§ 7d Einkommensteuergesetz – EStG –);

- hier: ☐ Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 EStG
☐ Bestätigung nach § 7d Abs. 8 Satz 2 EStG

Bezug:**Anlage:** ☐ Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 7d Abs. 2 Nr. 2 EStG wird zur Vorlage beim Finanzamt bescheinigt, daß

- 1.1 ☐ das/die in nachstehender Nr. 2 bezeichnete(n) Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgüter dazu bestimmt und geeignet ist/sind, in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz zu dienen, und daß die Anschaffung oder Herstellung im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Das Wirtschaftsgut/die Wirtschaftsgüter wird/werden dazu verwendet, *)
- 1.2 ☐ die in Nr. 2 bezeichneten nachträglichen Herstellungsarbeiten an (einem) dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz zu dienen, und daß die nachträglichen Herstellungsarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Die nachträglichen Herstellungsarbeiten dienen dazu, *)
- 1.3 ☐ die in Nr. 2 bezeichneten nachträglichen Veränderungen an (einem) nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich dem Umweltschutz zu dienen, und daß die nachträglichen Veränderungen im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Die nachträglichen Veränderungen dienen dazu, *)

*) Umweltschutzzweck nach § 7d Abs. 3 Satz 1 EStG genau bezeichnen

1.4 Im Falle einer Verlagerung des Betriebes oder der Betriebsstätte:

☐ Gemäß § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG wird zur Vorlage beim Finanzamt zusätzlich zu Nrn. 1.1 bis 1.3 bestätigt, daß die Verlagerung des Betriebes/der Betriebsstätte im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

2 Bezeichnung des Wirtschaftsgutes/der Wirtschaftsgüter/der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. Veränderungen:

.....
.....
.....

3
.....
.....

4 Nachrichtlich:

4.1 Zeitpunkt der Lieferung/Fertigstellung des/der Wirtschaftsgutes/Wirtschaftsgüter laut Antrag:

4.2 Zeitpunkt des Abschlusses der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. der nachträglichen Veränderungen an (einem) Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern bei dem/denen nachträgliche Herstellungskosten anfallen laut Antrag:

.....

4.3 Höhe der Investitionskosten laut Antrag:

.....

4.4 Der Antragsteller ist darauf hingewiesen worden, daß die weiteren Voraussetzungen für die Vornahme erhöhter Absetzungen nach § 7 d EStG von den Finanzbehörden zu prüfen sind. Diese Voraussetzungen fehlen möglicherweise, weil

.....
.....

I.A.

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Vordruck für die Meldungen

Über die im Jahr 19..... erteilten Bescheinigungen zur Erlangung erhöhter Absetzungen nach § 7 d EStG:

Wirtschaftszweig *)

Art Höhe

der Umweltschutz-Investitionen

*) Gemäß der als Anlage 4 beigelegten Übersicht, die aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“ des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1979, Reine „Systematische Verzeichnisse“ (Aufgliederung bis einschl. Unterabteilungen – zweistellig –) entnommen ist.

Übersicht über die Systematik der Wirtschaftszweige

(Entnommen aus: Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Reihe „Systematische Verzeichnisse“ - Verlag: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart und Mainz; Bestellnummer: 3100100-79900)

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 0

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
01	Landwirtschaft	05	Forstwirtschaft
011	Allgemeine Landwirtschaft	051	Forstwirtschaft (ohne Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe)
014	Allgemeiner Gartenbau	055	Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe
017	Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe		
03	Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege	07	Fischerei, Fischzucht
031	Gewerbliche Gärtnerei	071	Hochsee- und Küstenfischerei
034	Gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege	074	Binnenfischerei, Fischzucht
037	Gewerbliche Jagd	077	Dienstleistungen auf der fischwirtschaftlichen Erzeugerstufe

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 1

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
10	Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung	11	Bergbau
100	Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung*) ..	110	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokelei
101	Elektrizitätsversorgung	111	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung
103	Gasversorgung	113	Erzbergbau
105	Fernwärmeversorgung	114	Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen ..
107	Wasserversorgung	115	Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen
		116	Gewinnung von Erdöl, Erdgas
		118	Sonstiger Bergbau, Torfgewinnung

*) Ohne ausgeprägten Schwerpunkt.

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 2

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
20	Chemische Industrie, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Mineralölverarbeitung	222	Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Grobkeramik, Herstellung von Schleifmitteln)
200	Chemische Industrie	223	Grobkeramik
201	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	224	Feinkeramik
205	Mineralölverarbeitung	226	Herstellung von Schleifmitteln
		227	Herstellung und Verarbeitung von Glas
21	Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren ..	23	Metallerzeugung und -bearbeitung
210	Herstellung von Kunststoffwaren	230-232	Eisenschaffende Industrie
213	Herstellung von Gummiwaren	230	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)
216	Runderneuerung und Reparatur von Bereifungen ..	231	Herstellung von Stahlrohren
22	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden; Feinkeramik, Glasgewerbe	232	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke
221	Gewinnung von Steinen und Erden	233	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke ..
		234	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
236	NE-Metallgießerei	261	Holzverarbeitung
237	Ziehereien, Kaltwalzwerke	264	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung
238	Stahlverformung, Oberflächenveredlung, Härtung	265	Papier- und Pappeverarbeitung
239	Mechanik a.n.g.	268	Druckerei, Vervielfältigung
24	Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau; Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	269	Reparatur von Gebrauchsgütern aus Holz u.ä.
240	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen, Weichenbau	27	Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe
241	Kessel- und Behälterbau	270	Ledererzeugung
242	Maschinenbau	271	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)
243	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	272	Herstellung von Schuhen
244	Herstellung von Kraftwagen und deren Teilen	275	Textilgewerbe
245	Straßenfahrzeugbau (ohne Herstellung von Kraftwagen)	276	Bekleidungsgewerbe
246	Schiffbau	279	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u.ä., Schirmen
247	Schienenfahrzeugbau	28/29	Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung
248	Luft- und Raumfahrzeugbau	281	Mahl- und Schälmlühlen
249	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Haushaltsnäh- und -schreibmaschinen	282	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen
25	Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik; Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Schmuck; Foto- und Filmlabors	283	Herstellung von Teigwaren
250	Elektrotechnik	284	Herstellung von Backwaren
252	Feinmechanik, Optik	285	Zuckerindustrie
254	Herstellung von Uhren	286	Obst- und Gemüseverarbeitung
256	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	287	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
257	Herstellung von Füllhaltern u.ä., Stempeln; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmfabriks	288	Milchverwertung
258	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Sportgeräten, Schmuck u.ä.	289	Herstellung von Speiseöl, Margarine u.ä. Nahrungsfetten
259	Reparatur von Gebrauchsgütern aus der Unterabteilung 25	291	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe), Fleischverarbeitung
26	Holz-, Papier- und Druckgewerbe	292	Fischverarbeitung
260	Holzbearbeitung	293	Brauerei, Mälzerei
		294	Alkoholbrennerei, Herstellung von Spirituosen, Weinherstellung und -verarbeitung
		295	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden
		296	Sonstiges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)
		297	Herstellung von Futtermitteln
		299	Tabakverarbeitung

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 3

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
30	Bauhauptgewerbe	308	Zimmerei, Dachdeckerei
300	Hoch- und Tiefbau	31	Ausbaugewerbe
302	Spezialbau	310	Bauinstallation
305	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	316	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 4

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
40/41	Großhandel	422	Vermittlung von technischen Chemikalien, Brennstoffen, Mineralölerzeugnissen, Erzen, Holz, Baustoffen
401	Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren	423	Vermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren
402	Großhandel mit textilen Rohstoffen und Halbwaren, Häuten, Fellen, Leder, Rohtabak	424	Vermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
404	Großhandel mit technischen Chemikalien, Rohdrogen, Kautschuk	425	Vermittlung von Eisen- und Metallwaren, Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen
405	Großhandel mit festen Brennstoffen, Mineralölerzeugnissen	426	Vermittlung von feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Schmuck, Spielwaren, Sportartikeln
406	Großhandel mit Erzen, Stahl, NE-Metallen, Stahl- und NE-Metallhalbzeug	427	Vermittlung von Fahrzeugen, Maschinen, technischem Bedarf
407	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Installationsbedarf	428	Vermittlung von sonstigen Waren, Waren verschiedener Art*)
408	Großhandel mit Altmaterial, Reststoffen	429	Versandhandelsvertretung
411	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren		
412	Großhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren	43	Einzelhandel
413	Großhandel mit Eisen- und Metallwaren, Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen	431	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren
414	Großhandel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Schmuck, Spielwaren, Sportartikeln	432	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
416	Großhandel mit Fahrzeugen, Maschinen, technischem Bedarf	433	Einzelhandel mit Einrichtungsgegenständen (ohne elektrotechnische und Haushaltsgroßgeräte)
418	Großhandel mit pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen, Laborbedarf, medizinischen Artikeln, Reinigungsmitteln	434	Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen, Haushaltsgroßgeräten, Musikinstrumenten
419	Großhandel mit Papier, Schreibwaren, Druckerzeugnissen, Waren verschiedener Art*)	435	Einzelhandel mit Papierwaren, Druckerzeugnissen; Büromaschinen
42	Handelsvermittlung	436	Einzelhandel mit pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen, medizinischen Artikeln, Reinigungsmitteln, Anstrichbedarf
421	Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	437	Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen (Tankstellen)
		438	Einzelhandel mit Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -zubehör und -reifen
		439	Einzelhandel mit sonstigen Waren, Waren verschiedener Art

*) Ohne ausgeprägten Schwerpunkt.

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 5

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
51	Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)	515	Luftfahrt, Flugplätze
511	Eisenbahnen	516	Transport in Rohrleitungen
512	Straßenverkehr, Parkplätze und -häuser	517	Deutsche Bundespost
513	Binnenschifffahrt, -wasserstraßen und -häfen	55	Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung
514	See- und Küstenschifffahrt, Seehäfen	551	Spedition, Lagerei
		555	Verkehrsvermittlung

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 6

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
60	Kreditinstitute	61	Versicherungsgewerbe
600	Deutsche Bundesbank	611	Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen
601	Kreditbanken	612	Krankenversicherung
602	Institute des Sparkassenwesens (ohne Post- und Bausparkassen)	614	Schaden- und Unfallversicherung
603	Genossenschaftliche Kreditinstitute	616	Rückversicherung
604	Realkreditinstitute	65	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
605	Teilzahlungskreditinstitute	651	Finanzierungs-Leasing
606	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	653	Leihhäuser
607	Postscheck- und Postsparkassenämter	655	Effektenbörsen, Vermittlung von Bank- und Effek- tengeschäften
608	Bausparkassen	657	Vermittlung von Versicherungen
609	Sonstige Kreditinstitute		

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 7

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
71	Gastgewerbe	75	Bildung, Wissenschaft, Kultur, Sport, Unterhaltung
711	Beherbergungsgewerbe	751	Wissenschaft, Forschung, Unterricht
713	Gaststättengewerbe	755	Kultur, Kunst, Sport, Unterhaltung
715	Kantinen		
717	Schlaf- und Speisewagenbetriebe	76	Verlagsgewerbe
		760	zugleich Gruppe
72	Heime (ohne Fremden-, Erholungs- und Ferienheime)	77	Gesundheits- und Veterinärwesen
721	Wohnheime (ohne Wohnheime für Behinderte)	771	Gesundheitswesen
723	Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (ohne Erziehungs-, Erholungs- und Ferienheime)	774	Veterinärwesen
725	Einrichtungen zur Eingliederung und Pflege Behinderteter, Wohnheime für Behinderte	78	Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und -beratung, technische Beratung und Planung, Werbung, Dienstleistungen für Unternehmen, a. n. g.
727	Altenpflege- und -krankenheime	781	Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und -beratung
728	Tagesheime	784	Technische Beratung und Planung
73	Wäscherei, Körperpflege, Fotoateliers u. a. persönliche Dienstleistungen	787	Werbung
731	Wäscherei, Reinigung	789	Dienstleistungen für Unternehmen, a. n. g.
735	Friseur- und sonstige Körperpflegegewerbe		
739	Sonstige persönliche Dienstleistungen	79	Dienstleistungen, a. n. g.
74	Gebäudereinigung, Abfallbeseitigung u. a. hygienische Einrichtungen	791	Vermietung beweglicher Sachen (ohne Buch-, Zeitschriften- und Filmverleih)
741	Reinigung von Gebäuden, Räumen, Inventar (ohne Fassadenreinigung)	794	Grundstücks- und Wohnungswesen
745	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sonstige hygienische Einrichtungen	797	Beteiligungsgesellschaften (ohne Kapitalanlagegesellschaften)
		799	Sonstige Dienstleistungen, a. n. g.

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 8

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
81	Organisationen ohne Erwerbszweck, nicht für Unternehmen tätig	83	Organisationen ohne Erwerbszweck, für Unternehmen tätig
811	Christliche Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen	831	Arbeitgeberverbände
812	Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe	834	Wirtschaftsverbände und Berufsorganisationen (ohne öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen)
813	Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	837	Öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
814	Organisationen des Sports und Gesundheitswesens		
815	Gewerkschaften	85	Private Haushalte
816	Kommunale Spitzen- und Regionalverbände, Verbände der Sozialversicherungsträger	850	zugleich Gruppe
817	Politische Parteien, sonstige Organisationen ohne Erwerbszweck, nicht für Unternehmen tätig		

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 9

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
9	Gebietskörperschaften	98	Sozialversicherung, Arbeitsförderung
9.0	Politische Führung, zentrale Verwaltung, Auslandsvertretungen	981	Gesetzliche Rentenversicherung (ohne knappschaftliche Rentenversicherung), Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
9.1	Verteidigungstreitkräfte	982	Gesetzliche Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)
9.2	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	984	Knappschaftsversicherung
9.3	Rechtsschutz	986	Gesetzliche Unfallversicherung
9.4	Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur	989	Arbeitsförderung
9.5	Sozialhilfe, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung		
9.6	Sport, Gesundheitswesen	99	Vertretungen fremder Staaten, Stationierungstreitkräfte, inter- und supranationale Organisationen mit Behördencharakter
9.7	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	990	zugleich Gruppe
9.8	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sonstige hygienische Einrichtungen		
9.9	Verschiedene kommunale Anstalten und Einrichtungen		

¹⁾ Bei den Gebietskörperschaften wird für die zweite Stelle folgender Schlüssel angewendet:

0 = Gebietskörperschaften insgesamt
1 = Bund
2 = Länder

Gemeinden, Gemeindeverbände
3 = Kreisfreie Städte
4 = Landkreise
5 = Kreisangehörige Gemeinden, Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden
6 = Bezirksverbände

7 = Zweckverbände

Übersicht über die Untergruppen des Sonderschlüssels zum Nachweis bestimmter Anstalten und Einrichtungen

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
... 5	Beherbergungsstätten, Kantinen	... 8	Anstalten und Einrichtungen für Kultur, Kunst und Sport
... 6	Heime (ohne Fremden-, Erholungs- und Ferienheime)	... 9	Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens
... 7	Anstalten und Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Unterricht		

**Sachliche Zuständigkeiten der übrigen Länderbehörden
für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Ziff. 2 EStG**

Bundesland	Umweltbereich (nach § 7 d Abs. 3 EStG)	Zuständige oberste Landesbehörde	Zuständige Landesbehörde
Baden-Württemberg	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c) EStG b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG) e) Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen	a) Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten b) s. o. c) Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung d) s. o. e) Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	a) Regierungspräsidium b) s. o. c) Gewerbeaufsichtsamt d) s. o. e) Landesbergamt
Bayern	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG)	a) Staatsministerium des Innern b) Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen c) s. o. d) s. o.	a) Wasserwirtschaftsämter bzw. das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen b) Bezirksregierungen c) s. o. d) s. o.
Bremen	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG)	Koordinierend: Senator für Gesundheit und Umweltschutz	a) Wasserwirtschaftsamt b) Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigungen der Stadt Bremen und Magistrat der Stadt Bremerhaven c) Gewerbeaufsichtsamt d) s. o.
Berlin	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) b1) Bauabfälle c) Luftreinhalteung (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG) e) Bei Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung	a) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz b) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz b1) Senator für Bau- und Wohnungswesen c) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz d) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz e) Senator für Arbeit und Soziales	- - - - - a) Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Hamburg	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG)	Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg	a) Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung b) s. o. c) Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales d) s. o.

Bundesland	Umweltbereich (nach § 7 d Abs. 3 EStG)	Zuständige oberste Landesbehörde	Zuständige Landesbehörde
Hessen	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG) e) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen	a) Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten b) s. o. c) Sozialminister d) s. o. e) Minister für Wirtschaft und Technik	a) Regierungspräsident b) Regierungspräsident c) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt (bis zu 1 Mio DM); Regierungspräsident über 1 Mio DM d) s. o. e) Oberbergamt
Niedersachsen	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG) e) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen	a) Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten b) s. o. c) Sozialminister d) s. o. e) Minister für Wirtschaft	a) Landkreis bzw. kreisfreie Stadt bzw. große selbstständige Stadt b) s. o. c) s. o. d) s. o. e) Oberbergamt
Rheinland-Pfalz	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG) e) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen	a) Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten b) Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt c) s. o. d) s. o. e) Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	a) Bezirksregierung b) s. o. c) Landesgewerbeaufsichtsamt d) s. o. e) Oberbergamt
Saarland	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG) e) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen	a) Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen b) s. o. c) s. o. d) s. o. e) Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft	a) Landesamt für Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung b) s. o. c) Gewerbeaufsichtsamt d) s. o. e) Bergamt
Schleswig-Holstein	a) Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-c EStG) b) Abfall (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) c) Luftverunreinigungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EStG) d) Lärm (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EStG)	a) Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten b) s. o. c) Sozialminister d) s. o.	a) Amt für Land- und Wasserwirtschaft b) s. o. c) Gewerbeaufsichtsamt d) s. o.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12. v. 15. 6. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften (GStO) 133

Aufbau und Organisation der Zweigstelle Petershagen des Amtsgerichts Minden 134

Bekanntmachungen 134

Personalnachrichten 135

Ausschreibungen 136

Rechtsprechung

Strafrecht

1. OWiG § 33 II. - Unter „Geschäftsgang“ im Sinne des § 33 II Satz 2 OWiG sind alle Stationen innerhalb der Behörde - oder des Gerichts - zu verstehen, die das Schriftstück auf dem Wege bis zur Absendung durchlaufen muß, nicht erst die Anordnung, es zum Zwecke der Zustellung in den Postgang zu geben. OLG Hamm vom 25. Februar 1982 - 2 Ss OWi 172/82 137

2. StPO § 265. - Der Betroffene muß in der Hauptverhandlung gemäß § 265 I StPO darauf hingewiesen werden, wenn der Amtsrichter ihn wegen vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilen will, im Bußgeldbescheid aber die Schuldform nicht angegeben ist. OLG Hamm vom 8. März 1982 - 2 Ss OWi 2407/81 137

3. StPO § 346 II. - Ist der Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 346 II StPO wegen Verspätung unzulässig, können Mängel bei der Urteilszustellung - als Voraussetzung für den Beginn der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 I StPO) - nicht mehr berücksichtigt werden. OLG Hamm vom 8. März 1982 - 2 Ss 347/82 138

4. StGB § 57; StPO § 462 a; JGG §§ 82 ff. - Für die Aussetzung des Strafrestes einer Jugendstrafe, auch wenn diese gemäß § 92 II JGG nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollstreckt wird, bleibt der Jugendrichter zuständig, unabhängig davon, daß der Verurteilte zwischenzeitlich nach Erwachsenenstrafrecht zu teilweise bereits vollstreckten Freiheitsstrafen verurteilt worden ist. OLG Hamm vom 29. Oktober 1981 - 2 Ws 218/81 138

5. OWiG § 79 III; StPO § 344 I, § 345 I. - Das Fehlen eines ausdrücklichen Rechtsbeschwerdeantrags ist unschädlich, wenn sich das Ziel des Rechtsmittels aus dem bisherigen Verfahrensablauf und der Begründungsschrift erkennen läßt. OLG Düsseldorf vom 18. Januar 1982 - 2 Ss (OWi) 10/82 - 11/82 II 139

6. StPO §§ 44, 341, 345. - Ist dem Angeklagten wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden, ist das angefochtene Urteil ungeachtet des Umstandes, daß die Zustellung bereits vor der Wiedereinsetzung erfolgt ist, erneut vom Tatrichter zuzustellen. OLG Düsseldorf vom 27. August 1980 - 2 Ws 665/80 139

7. StPO §§ 300, 33 a. - Enthält die Eingabe eines Betroffenen keine ausdrücklichen Anträge, und nennt er auch keine bestimmten Rechtsmittel, ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, daß er nur den ihm noch zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf hat wahrnehmen wollen. OLG Düsseldorf vom 19. Februar 1982 - 2 Ws 126 und 127/82 141

8. StPO § 207 I, § 200. - Es stellt keinen Mangel des Eröffnungsbeschlusses dar, der zur Einstellung des Verfahrens führen müßte, wenn dieser - ergänzt durch die Anklageschrift - den Tatzeitraum, in dem die Einzelakte einer fortgesetzten Handlung begangen sein sollen, nur nach dessen Beginn und Ende - ohne Angabe der Einzelakte und deren Tatzeitpunkte - bezeichnet, sofern aus den übrigen angeführten Besonderheiten die Tat hinreichend genau konkretisiert ist und eine Verwechslung mit etwaigen anderen Taten ausgeschlossen werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn nach dem Inhalt der zugelassenen Anklageschrift alle Einzelakte einer fortgesetzten Unterschlagung stets in gleicher Weise und am selben Ort begangen worden sind und der Gesamtschaden der Höhe nach angegeben ist. OLG Düsseldorf vom 2. März 1982 - 5 Ss 622/81 I 141

9. StPO § 55 I. - Einem Zeugen, dessen frühere Einlassung als Angeklagter in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren als widerlegt angesehen worden ist, steht in dem gegen einen früheren Mitangeklagten noch anhängigen Strafverfahren ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht zu, auch wenn er sich durch die seiner früheren Einlassung entsprechende Aussage die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen falscher uneidlicher Aussage zuzieht. - Auf ein Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne des § 55 I StPO kann sich nur der Zeuge berufen, der sich durch die Aussage der Gefahr aussetzt, wegen einer bereits begangenen Straftat - nicht aber wegen der in der noch zu machenden Aussage etwa zu sehenden künftigen Straftat - strafrechtlich verfolgt zu werden. OLG Düsseldorf vom 4. März 1982 - 1 Ws 174/82 143

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 31 v. 29. 6. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr	Datum		Seite
2030 20300 20302 20305	4. 6. 1982	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	284
203016	28. 5. 1982	Verordnung über die Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen . . .	285
223	4. 6. 1982	Verordnung über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen	285

– MBl. NW. 1982 S. 1179

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X